











Stellungnahme

der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum Gesetz zur Änderung des Neunten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Rechtsvorschriften - Drucksache 19/11006 vom 19.06.2019

Vorbemerkung

Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V. (BAGFW) begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzesentwurf rechtzeitig vor Inkrafttreten der Neuregelungen zur Eingliederungshilfe durch das Bundesteilhabegesetz die Vereinbarungen der Arbeitsgruppe Personenzentrierung durch den vorliegenden Gesetzesentwurf umsetzt. Weitere materiell-rechtliche Änderungen werden von der Bundesregierung in einem zweiten Gesetzesentwurf – dem Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigenentlastungsgesetz) angestrebt. Die Verbände der BAGFW begrüßen, dass die Entfristung der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatung (EUTB) und das Budget für Ausbildung, wie im Koalitionsvertrag festgehalten, in diesen weiteren Gesetzesentwurf aufgenommen wurden und verweisen auf ihre Stellungnahme zu diesem Gesetzesentwurf vom 04.07.2019.

Die BAGFW bekräftigt noch einmal ihre Auffassung, dass neben den technischen Änderungen im Teil II SGB IX neu (Bundesteilhabegesetz, BTHG) für eine Weiterentwicklung des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gemäß den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) auch entsprechende materiell-rechtliche Nachbesserungen notwendig sind. Diese betreffen beispielsweise ein echtes Wahlund Entscheidungsrecht ohne sogenannten Mehrkostenvorbehalt und das Poolen von Teilhabeleistungen sowie die konsequente Weiterentwicklung und Ausgestaltung der Teilhabeleistungen im Sinne echter Nachteilsausgleiche.

Darüber hinaus sind nach Auffassung der BAGFW folgende weitere Änderungen im BTHG kurzfristig umzusetzen:

- Klarstellungen zur Umsatzsteuer,
- Anpassung WBVG.
- Leistungskontinuität für junge Volljährige.

Diese Stellungahme der BAGFW bezieht sich auf den Gesetzesentwurf mit Stand vom 19.06.2019.

Im Einzelnen nimmt die BAGFW wie folgt Stellung:

1. Artikel 1: Änderung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch

§ 113 Absatz 5 SGB IX (neu)

Mit dem neuen § 113 Absatz 5 SGB IX wird klargestellt, dass auch im SGB IX eine Anspruchsgrundlage für die tatsächlichen Aufwendungen nach § 42 a Absatz 6 Satz 2 SGB XII besteht. Dies dient der Klarheit und Rechtssicherheit.

Der Anspruch auf Leistungen für die Unterkunft, die die vom Sozialhilfeträger nach § 42a Abs. 5 SGB XII zu tragenden Kosten übersteigen, gegen den Träger der Eingliederungshilfe ist bislang lediglich im SGB XII (§ 42a Abs. 6 Satz 2 SGB XII) normiert, nicht aber im Leistungsgesetz des Trägers der Eingliederungshilfe. Dies wird nun nachgeholt und entspricht einer Forderung der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege. Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Ergänzung sieht allerdings eine zusätzliche Voraussetzung für den Leistungsanspruch vor: Die Aufwendungen müssen wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich sein. Dies ergibt sich jedoch ohnehin bereits aus § 104 SGB IX. Die in § 113 Abs. 5 SGB IX-E vorgesehene Formulierung geht zwar semantisch nicht über § 104 SGB IX hinaus, orientiert sich aber gleichwohl nicht am Wortlaut dieser Vorschrift, sondern führt mit dem Begriff der "besonderen Bedürfnisse" einen weiteren Begriff ein, der an dieser Stelle nicht notwendig ist und die Vorschrift insgesamt weniger klarmacht. Die gesonderte Erwähnung der Prüfung des Einzelfalls an dieser Stelle könnte in der Praxis zu neuen Problemen führen.

Änderungsbedarf:

"(5) In besonderen Wohnformen des § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Satz 3 des Zwölften Buches werden Aufwendungen für Wohnraum oberhalb der Angemessenheitsgrenze nach § 42a Absatz 6 des Zwölften Buches übernommen, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen erforderlich ist. Kapitel 8 ist anzuwenden.

2. Artikel 3: Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 27a Abs. 4 Satz 4 SGB XII (neu)

Die BAGFW begrüßt den im vorliegenden Gesetzesvorhaben neu eingeführten § 27a Absatz 4 Satz 4 SGB XII. Dieser legt fest, dass es keine abweichende Festsetzung des Regelsatzes gibt, wenn die Bedarfe durch einen Vertrag über die Überlassung von Wohnraum nach § 42a Abs. 5 S. 6 Nr. 1, 3 und 4 SGB XII gedeckt sind.

Zu § 35 Abs. 5 Satz 1 SGB XII (neu)

Die BAGFW bewertet die Änderungen positiv. Hierdurch wird die Gleichstellung der Leistungsberechtigten, die Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII haben, in Bezug auf die Kosten der Unterkunft durch Verweis auf § 42a Abs. 5 SGB XII, umgesetzt.

Zu § 42a Absätze 5-7 SGB XII (neu)

Die BAGFW begrüßt die gesetzliche Klarstellung in § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII, dass Angemessenheitsmaßstab für die Unterkunftskosten die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich desjenigen Trägers ist, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die besondere Wohnform liegt. Dies dient der Rechtssicherheit der leistungsberechtigten Personen.

Durch den zukünftigen § 42a Absatz 5 Satz 5 SGB XII soll dem örtlich zuständigen Träger die Möglichkeit eingeräumt werden, die durchschnittliche Warmmiete nach den Verhältnissen von (Teil-)Wohnungsmärkten zu ermitteln, wenn er für Teilbereiche seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches unterschiedliche Angemessenheitsgrenzen festgesetzt hat. Dies ist insofern missverständlich, weil die Begründung auf der Seite 30 des Regierungsentwurfs hierzu ausführt, dass für Leistungsberechtigte in stationären Einrichtungen der nach dem SGB XII örtlich zuständige Träger nicht in jedem Fall derjenige Träger ist, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Einrichtung liegt. Stattdessen sei örtlich zuständig derjenige Träger, der bereits für den letzten Wohnort vor Unterbringung in der stationären Einrichtung zuständig war (sogenannter Schutz des Einrichtungsortes). Nach Auffassung der BAGFW kann aber nur der Träger, in dessen räumlichem Zuständigkeitsbereich die besondere Wohnform liegt, Ermessen zur Ermittlung der Angemessenheitsgrenze haben, die vom leistenden Träger zu beachten ist. Anderenfalls wäre auch die Rechtssicherheit des § 42a Absatz 5 Satz 4 SGB XII ausgehebelt.

Änderungsbedarf Satz 5:

Hat der Träger, in dessen örtlichem Zuständigkeitsbereich die Räumlichkeiten nach Satz 1 liegen, mehr als eine Angemessenheitsgrenze festgelegt, müssen die sich daraus ergebenden örtlichen Abgrenzungen für die Durchschnittsbildung nach Satz 3 von ihm zugrunde gelegt werden.

Die neue Regelung des § 42a Absatz 5 Satz 6 SGB XII, mit der auch die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung über 100 % auf bis zu 125 % anzuerkennen sind, ist im Interesse der leistungsberechtigten Personen und wird daher von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege positiv bewertet. In der Begründung zu § 42a Absatz 6 Satz 2 SGB IX wird deutlich, dass 125 % übersteigende Kosten den Fachleistungen der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind. Auch dies wird von den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt.

Zu § 82 Absatz 2 Satz 2 SGB XII

Mit dieser Änderung werden die Einkommensfreibeträge des Taschengeldes aus einem Bundesfreiwilligendienst oder einem Jugendfreiwilligendienst an die Regelungen des SGB II angepasst. Diese Forderungen haben die Verbände der BAGFW schon seit einigen Jahren erhoben und freuen sich, dass der vorliegende Gesetzesentwurf dies aufgreift und umsetzt.

Zu § 82 Abs. 6 SGB XII (neu)

Die Freistellung von 40 % des Einkommens aus selbständiger Tätigkeit/nichtselbständiger Tätigkeit wie sie nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehen ist, wird von der BAGFW begrüßt. Allerdings muss diese Regelung auch für die Blindenhilfe gem. § 72 SGB XII gelten, da es sich um eine Teilhabeleistung handelt. Ansonsten besteht eine Ungleichbehandlung von erwerbstätigen Beziehern von Blindenhilfe, die aus Gründen der Gleichbehandlung der durch das Bundesteilhabegesetz in Kraft gesetzten Regelungen im Sinne von Art. 3 Grundgesetz nicht hinnehmbar ist.

Des Weiteren gibt es einen gewissen Überschneidungsbereich von Blindenhilfe und Hilfe zur Pflege, der dazu führt, dass im Falle des Bedarfs beider Leistungen Anrechnungsregelungen bestehen, die eine Doppelleistung verhindern (vgl. § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 63b Abs. 2 SGB XII). Mit Blick auf § 63b Abs. 2 SGB XII wird die Blindenhilfe als die vorrangige Leistung angesehen. Das darf aber nicht dazu führen, dass blinde Menschen, die erwerbstätig sind und entsprechendes Einkommen erzielen, schlechter gestellt werden als Menschen, die Hilfe zur Pflege erhalten. Aufgrund dessen muss bei der Entscheidung über Absetzbeträge vom Einkommen im Sinne von § 82 SGB XII der gleiche Maßstab sowohl für Bezieher von Hilfe zur Pflege, als auch für Bezieher von Blindenhilfe gelten.

Änderungsbedarf:

§ 82 Abs. 6 SGB XII ist wie folgt neu zu fassen:

"(6) Für Personen, die Leistungen der Hilfe zur Pflege, Blindenhilfe nach § 72 oder Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch erhalten, ist ein Betrag in Höhe von 40 vom Hundert des Einkommens aus selbständiger und nichtselbständiger Tätigkeit der Leistungsberechtigten abzusetzen, höchstens jedoch 65 vom Hundert der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28."

3. Artikel 8 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Anpassung bei der Heranziehung des Einkommens der Jugendlichen zu den Kostenbeiträgen (§§ 90 Abs. 4 und 94 Abs. 6 SGB VIII)

Junge Menschen in stationären Hilfen zur Erziehung werden derzeit in der Praxis häufig entgegen der aktuellen Rechtslage sofort mit dem Einkommen, das sie aktuell erhalten und nicht, wie der Wortlaut des Gesetzes es festlegt, mit dem durchschnittlichen Monatseinkommens des Vorjahres (§ 94 Abs. 6 SGB VIII i.V. mit § 93 Abs. 4 Satz 1 SGB VIII) herangezogen. Mit der geplanten neuen Regelung im vorliegenden

Stellungnahmeder der BAGFW

Gesetzesentwurf will die Bundesregierung diese Praxis als rechtliche Norm formulieren. Dies würde nach Auffassung der BAGFW zu massiven Einschränkungen der jungen Menschen insbesondere im Übergang zur Verselbständigung führen, denn eine ausreichende materielle Absicherung beispielsweise über eine Ansparmöglichkeit stellt nach unseren Erfahrungen eine Grundausgangsbedingung zur Verselbständigung dar. Aus der Praxis wissen wir, dass der Kostenbeitrag für manche jungen Menschen ein Grund ist, die Hilfe oder die erforderliche Begleitung des Übergangs in die Selbständigkeit zu beenden oder gar nicht erst zu akzeptieren. Die Kostenheranziehung für junge Menschen ist daher gänzlich zu streichen, zumindest aber die bisherige rechtliche Regelung auch in der Praxis anzuwenden, um beispielsweise junge Menschen im Rahmen des SGB VIII, die eine Ausbildung beginnen und eine erste Ausbildungsvergütung erhalten, nicht gleich im ersten Jahr mit einer Kostenheranziehung von 75% zu belasten.

Grundsätzlich wird diese Frage der Kostenheranziehung junger Menschen aktuell im Dialogprozess des BMFSFJ "Mitreden Mitgestalten — Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe" mit den Beteiligten der Kinder- und Jugendhilfe diskutiert. Hier soll frühestens im Jahr 2020 mit einem Gesetzesentwurf zum SGB VIII, in dem u. a. eine gesetzliche Änderung zur Kostenheranziehung enthalten ist, zu rechnen sein. Änderungen bei der Kostenheranziehung junger Menschen im SGB VIII dürfen nicht im Rahmen der Änderungen zum BTHG und des SGB IX und XII umgesetzt werden.

Die BAGFW fordert vor Umsetzung diesbezüglicher gesetzlicher Änderungen, zunächst zwingend die Ergebnisse des Dialogprozesses zum SGB VIII abzuwarten.

In dem Dialogprozess besteht zudem bei den Beteiligten breiter Konsens, dass der Kostenbeitrag junger Menschen abgeschafft oder mindestens deutlich reduziert werden muss. Einzig die kommunalen Spitzenverbände sprechen sich für die Aufrechterhaltung aus, halten aber eine Reduktion der 75 %-Regelung des Einkommens für angemessen. Vor diesem Hintergrund ist unverständlich, dass mit der im aktuellen Gesetzesvorhaben vorgesehenen Änderung junge Menschen nicht entlastet, sondern sogar eine Verschärfung des Kostenbeitrages normiert werden soll.

4. Fehlende Regelungen/Korrekturen

Im Referentenentwurf fehlen Regelungen zu wesentlichen Fragen aus der Praxis, die in den nächsten Monaten geregelt werden müssen, um die reibungsarme Umsetzung der neuen Eingliederungshilfe zu gewährleisten.

a) Leistungskontinuität für junge Menschen sichern

Das Vertragsrecht der neuen Eingliederungshilfe umfasst mit § 134 SGB IX eine Sonderregelung für Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte betreffen. Die Sonderregelung gilt auch für die in § 134 Abs. 4 genannten Leistungen.

Stellungnahmeder der BAGFW

Nach altem Recht ist der leistungsberechtigte Personenkreis (§ 125 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB IX, bislang § 76 Abs. 1 S. 1 SGB XII) unter Berücksichtigung von § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I i.V.m. § 37 SGB I nach fachlichen Gesichtspunkten einzugrenzen. Für viele Leistungen gilt, dass sie aus einer fachlichen Perspektive für Minderjährige ebenso geeignet sein können wie für junge Volljährige. Insbesondere wäre nicht zu rechtfertigen, wenn Leistungsberechtigte stets mit Eintritt der Volljährigkeit aus ihrem bisherigen Hilfesetting herausgerissen würden, weil sie in ein nach einer anderen Rechtsgrundlage (§ 125 SGB IX statt § 134 SGB IX) vereinbartes Hilfesetting wechseln müssten. Der Verbleib in der Wohneinrichtung ist vor dem Hintergrund pädagogischer Erwägungen in bestimmten Fällen empfehlenswert, so z.B., wenn ein Schulabschluss angestrebt wird oder der Übergang in die Ausbildung zu gestalten ist. Das Ziel der Selbstständigkeit und Selbstbestimmung ist nicht bei allen Jugendlichen, ob mit oder ohne Behinderung, punktgenau bei 18 Jahren erreicht, sondern bisweilen einige Monate vorher oder mitunter auch wenige Jahre später. Eine starre Altersgrenze würde den Anforderungen der Lebenswirklichkeit in diesem Fall nicht gerecht werden.

§ 134 SGB IX wird in der Praxis vielfach so verstanden, dass ein Leistungsangebot nur entweder nach § 125 SGB IX oder nach § 134 SGB IX vereinbart werden kann. Es ist daher erforderlich, § 134 SGB IX nachzubessern. Die BAGFW erkennt dabei die grundsätzliche Entscheidung des Gesetzgebers, die Trennung der Leistungen anhand des Alters umzusetzen, an. Das Problem, dass die Eingliederungshilfe für bestimmte Personengruppen wie bislang auch die Kosten der Lebenshaltung umfasst, für die meisten aber nicht, kann dadurch gelöst werden, dass Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen, die Leistungen für beide Personengruppen umfassen, eine Binnendifferenzierung vorsehen. Auf der Seite der Leistungsvereinbarung heißt das, dass die Vereinbarung von Leistungen für Unterkunft und/oder Verpflegung durch die Minderjährigkeit der Leistungsberechtigten bedingt wird. Auf Seiten der Vergütungsvereinbarung gälte dasselbe für die Grundpauschale für Unterkunft und Verpflegung nach Abs. 3 Nr. 1 für die Leistungen, die in § 134 Abs. 4 SGB IX genannt sind.

§ 134 SGB IX lässt diese Auslegung auch in der geltenden Fassung zu. Wegen der erheblichen praktischen Probleme bei der Umsetzung von § 134 SGB IX ist eine klarstellende Korrektur jedoch erforderlich.

Die BAGFW schlägt vor, § 134 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGB IX wie folgt zu formulieren:

Änderungsbedarf:

(1) In der schriftlichen Vereinbarung nach § 125 zwischen Leistungserbringern, die Leistungen für Minderjährige erbringen, und den Trägern der Eingliederungshilfe sind neben den Inhalten nach §125 zu regeln: Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"In der Vereinbarung ist festzulegen, dass die Inhalte nach § 134 für den Personenkreis der Minderjährigen und für die Fälle des Abs.4 gelten. In allen anderen Fällen gelten die Inhalte nach § 125, die neben den Inhalten nach § 134 Mindestbestandteile der Vereinbarungen sind."

Stellungnahmeder der BAGFW

Eine vorzugswürdige Alternative wäre es allerdings, die Komplexleistung aus konzeptionellen Gründen bis zu dem Zeitpunkt fortzuführen, zu dem die jungen Volljährigen ihrer aufgrund ihrer aktuellen Lebenssituation nicht mehr bedürfen. Bei dieser Variante sollte folgende Ergänzung aufgenommen werden:

Änderungsbedarf:

§ 134 Abs. 4 ist daher wie folgt zu ergänzen:

"Die Absätze 1 bis 3 finden auch dann Anwendung, wenn volljährige Leistungsberechtigte Leistungen zur Schulbildung nach § 112 Absatz 1 Nummer 1 sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf nach § 112 Absatz 1 Nummer 2 erhalten, soweit diese Leistungen in besonderen Bildungsbzw. Ausbildungsstätten über Tag bzw. über Tag und Nacht für Menschen mit Behinderungen erbracht werden. Gleiches gilt für junge volljährige Leistungsberechtigte bis zum Abschluss eines besuchten Bildungsgangs, wenn sie in einer Einrichtung über Tag und Nacht zusammen mit einer überwiegenden Anzahl von minderjährigen Leistungsberechtigten untergebracht sind."

b) Anpassung WBVG

Nicht berücksichtigt sind bisher die noch notwendigen Anpassungen im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG). Dort, wo das WBVG bisher auf das SGB XII verweist, muss – jedenfalls teilweise – auch eine entsprechende Verweisung auf das SGB IX, 2. Teil erfolgen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 WBVG gelten in Verträgen mit Verbrauchern, die Leistungen nach dem SGB XI oder dem SGB XII erhalten, die danach mit dem Leistungsträger festgelegte Höhe des Entgeltes als vereinbart und angemessen. Auch diese Entgelte müssen zwar zwischen Verbraucher und Unternehmer vereinbart werden, sind aber – um Widersprüche zu vermeiden – der Höhe nach nicht zwischen diesen Parteien verhandelbar und können ihrer Höhe nach somit nicht von den Zivilgerichten in Frage gestellt werden.

Auch nach der Trennung der Leistungen und der Verschiebung der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII in das SGB IX, 2. Teil werden die Entgelte für die Fachleistung der Eingliederungshilfe zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger verhandelt, nunmehr nach den vertraglichen Vorschriften des SGB IX, 2. Teil. Auch diese Entgelte müssen der Verhandlung mit dem Verbraucher und der zivilgerichtlichen Kontrolle entzogen werden. Die Vorschrift des § 7 Abs. 2 WBVG ist daher entsprechend redaktionell anzupassen.

Die BAGFW schlägt vor, § 7 Abs. 2 WBVG um einen Satz 4 wie folgt zu ergänzen:

"(2) [...] In Verträgen mit Verbrauchern, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, gilt die aufgrund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. In Verträgen mit Verbrauchern, die

Stellungnahmeder der BAGFW

Leistungen nach dem Zweiten Teil des Neunten Buches Sozialgesetzbuch in Anspruch nehmen, gilt die aufgrund des Achten Kapitels des 2. Teils des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen."

c) Anpassung des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)

Nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden die Landessozialgerichte im ersten Rechtszug über Klagen gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 80 des SGB XII und damit gegen Schiedsentscheidungen, die die Eingliederungshilfeleistungen bzw. deren Vergütung betreffen. Da die Schiedsstellen künftig über die Eingliederungshilfeleistungen und ihre Vergütung nach § 133 SGB IX entscheiden, ist § 29 Abs. 2 Nr. 1 SGG wie folgt entsprechend anzupassen:

- "(2) Die Landessozialgerichte entscheiden im ersten Rechtszug über
- 1. Klagen gegen Entscheidungen der Landesschiedsämter und gegen Beanstandungen von Entscheidungen der Landesschiedsämter nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, gegen Entscheidungen der Schiedsstellen nach § 120 Abs. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, der Schiedsstelle nach § 76 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, und der Schiedsstellen nach § 81 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und der Schiedsstellen nach § 133 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch."

5. Zur Stellungnahme des Bundesrates zum hier kommentierten Gesetzesentwurf und zur Gegenäußerung der Bundesregierung, Anlagen 2 und 3

Einige Forderungen des Bundesrates wurden von der Bundesregierung aufgegriffen und finden sich im geplanten Angehörigenentlastungsgesetz, wie z.B. die Entfristung der EUTB und das Budget für Ausbildung, dies wird von der BAGFW begrüßt.

Zu Ziffer 2

Hier wird von den Verbänden der BAGFW die Gegenäußerung der Bundesregierung unterstützt: Die derzeitige Datenlage ist unzureichend. Um Transparenz insbesondere auch für die Betroffenen herzustellen, ist eine verbesserte Datenerhebung dringend erforderlich.

Zu Ziffer 4

Die BAGFW lehnt die Forderung des Bundesrates ab und unterstützt ausdrücklich die Gegenäußerung der Bundesregierung. Der Bundesrat will: "..... dass die speziellen Leistungen des 8GB XII (Siebtes bis Neuntes Kapitel) Vorrang vor Leistungen der EGH haben, sofern sie im Einzelfall nicht ausdrücklich Bestandteil der Eingliederungshilfeleistung sind." (Begründung)

Stellungnahmeder der BAGFW

Die Rangfolge zwischen Teilhabeleistungen nach dem zweiten Teil des SGB IX und Leistungen der Sozialhilfe soll hier in das Gegenteil verkehrt werden. Leistungen der Sozialhilfe sind innerhalb des Systems des Sozialgesetzbuches im Verhältnis zu allen anderen Leistungen des SGB nachrangig. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz innerhalb der sozialen Leistungen. Das gilt auch im Verhältnis zu der neuen Eingliederungshilfe nach dem zweiten Teil des SGB IX. Darüber hinaus gilt der grundsätzliche Vorrang von Rehabilitationsleistungen vor anderen Leistungen, der sich aus §§ 4, 9 SGB IX ergibt. Entgegen der Auffassung des Bundesrates ist das Verhältnis zwischen dem zweiten Teil des SGB IX und dem SGB XII sehr wohl geregelt, nämlich durch § 9 SGB I, der den allgemeinen Nachrang der Sozialhilfe normiert. Es mag sinnvoll sein, den Vorrang der Teilhabeleistungen nach dem SGB IX ausdrücklich klarzustellen. Es wäre jedoch ein grober Bruch mit den Prinzipien des BTHG und der Umsetzung der UN-BRK, den bereits bestehenden Vorrang der Eingliederungshilfeleistungen vor der Sozialhilfe nun umzukehren. Mit der Forderung des Bundesrates würde zudem der 2016 im Bundesteilhabegesetz mühevoll gefundene Kompromiss wieder zurückgenommen, was gravierende Folgen hätte. Beispielsweise würde der Gleichrang bei den Leistungen der Eingliederungshilfe und den Leistungen der Pflegeversicherung ausgehebelt und die Verbesserungen bei der Heranziehung von Einkommen und Vermögen bei den Leistungen der Eingliederungshilfe für die Menschen mit Behinderungen kaum spürbar bzw. gar nicht zur Anwendung kommen.

Zu Ziffer 5

§§ 103-105 SGB XII normieren einen öffentlich-rechtlichen Kostenersatzanspruch sui generis. In Fällen sogenannten "sozialwidrigen Verhaltens" soll derjenige, der durch solches Verhalten die Ursache dafür gesetzt hat, dass der Sozialhilfeträger als Träger des letzten Netzes Sozialleistungen einstehen muss, für die Kosten des Sozialhilfeträgers aufkommen. Es ist systemwidrig, dies auf die Teilhabeleistungen nach dem zweiten Teil des SGB IX zu übertragen. Ein solches Ansinnen würde auch das ausdrückliche Vorhaben des Gesetzgebers, die Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe aus dem Fürsorgesystem der Sozialhilfe herauszulösen und in ein eigenständiges Leistungsgesetz zu überführen, konterkarieren. Daher unterstützt die BAGFW die Position der Bundesregierung.

6. Anträge der Oppositionsfraktionen

a) Antrag der FDP-Bundestagsfraktion "Beschäftigungssituation für Menschen mit Behinderung verbessern" (Bt-Drucksache 19/9928)

Die BAGFW unterstützt die Forderung, in § 61 Absatz 1 SGB IX die Kopplung an den § 18 Absatz 1 SGB IV zu streichen. Diese Beschränkung geht davon aus, dass Menschen mit Behinderung lediglich ein Arbeitsverhältnis eingehen können, das auf Niveau des Mindestlohns liegt. Eine höher vergütete Arbeitsstelle kann durch das Budget für Arbeit nicht (mehr) unterstützt werden.

b) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN "Bundesteilhabegesetz nachbessern und volle Teilhabe ermöglichen" (Bt- Drucksache 19/5907)

Zu Ziffer 1 a und b)

Die Verbände der BAGFW setzen sich dafür ein, dass mindestens alle Menschen, die im bisherigen System der Eingliederungshilfe Leistungen erhalten haben, diesen Anspruch auch bei einer Neudefinition des leistungsberechtigten Personenkreises ab 2023 weiter haben werden. Bereits im Gesetzgebungsprozess zum BTHG haben sich die Verbände dafür eingesetzt, dass auch Menschen ohne gesicherten Aufenthaltsstatus sowie Asylsuchende mit einer Behinderung Anspruch auf Teilhabeleistungen haben müssen. Da die Eingliederungshilfe stets am spezifischen Bedarf eines Leistungsberechtigten ausgerichtet ist, ist eine Differenzierung nach Nationalität oder Aufenthaltsstatus nicht zulässig. Die mit dem BTHG 2016 vorgenommene Einführung des § 100 SGB IX ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Ziffer 2 a)

Dem Wunsch- und Wahlrecht messen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege eine ebenso hohe Bedeutung zu wie die GRÜNEN. Der Mehrkostenvorbehalt ist daher zu streichen. Auf diese Weise ist sichergestellt, dass es beispielsweise nicht zu erzwungenen Umzügen in Einrichtungen kommt, wenn diese kostengünstiger sind als ambulantes Wohnen. Menschen in ambulanten WGs dürfen durch die Regelungen zum Poolen nicht gezwungen werden, in eine stationäre Einrichtung umzuziehen, weil sie bspw. gemeinschaftlich eine Nachtwache in Anspruch nehmen sollen. Gepoolte Leistungen dürfen nur mit Zustimmung der Leistungsberechtigten und nicht gegen deren Willen erbracht werden.

Zu Ziffer 2 b)

Wir begrüßen, dass sich der Antrag der GRÜNEN im Bereich des Wunsch- und Wahlrechts auch mit dem Leistungserbringungsrecht befasst. Der Gefahr einer Preisspirale nach unten ist zwar durch die Nachbesserungen des Gesetzentwurfs zur Regelung des externen Vergleichs in § 124 SGB IX-E deutlich entgegengewirkt worden, aber auch hier sehen die Verbände der BAGFW noch Änderungsbedarf: Im Unterschied zum Referentenentwurf sind nun Vergütungen grundsätzlich als

Stellungnahmeder der BAGFW

wirtschaftlich angemessen zu bewerten, wenn sie im Vergleich mit den Vergütungen vergleichbarer Einrichtungen im unteren Drittel liegen. Liegt die Vergütung im Bereich der beiden oberen Drittel, ist die Anerkennung als wirtschaftlich angemessene Vergütung jedoch eine "Kann"-Bestimmung, auch wenn die höhere Vergütung nachvollziehbar auf einem höheren Aufwand beruht und wirtschaftlicher Betriebsführung entspricht. Diese "Kann"-Regelung muss klarstellend und in korrekter Umsetzung des BSG-Urteils vom 16.5.2013 (B 3 P2/12 R) durch eine "Soll"-Bestimmung ersetzt werden.

Zu Ziffer 3e)

Jeder Mensch hat einen Anspruch auf eine sinnstiftende Tätigkeit. Daher unterstützen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege die Forderung der GRÜNEN, das sog. "Mindestmaß an verwertbarer Arbeitsleistung" nach § 219 Absatz 2 SGB IX als Zugangsvoraussetzung zur WfbM ersatzlos zu streichen. Gleiches gilt für die Forderung, die Beschränkungen für das Budget für Arbeit aufzuheben.

Zu Ziffer 3d)

Wie die GRÜNEN fordern die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, dass Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren, das gleiche Recht auf Assistenz haben wie in anderen Bereichen der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. § 78 Absatz 5 Satz 2, der den Vorrang familiärer, nachbarschaftlicher oder freundschaftlicher Unterstützung vor fachlicher Assistenz vorsieht, ist daher ersatzlos zu streichen.

Zu Ziffer 4a - c)

An der Schnittstelle zwischen Pflegebedürftigkeit und sozialer Teilhabe sehen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege ebenso wie die GRÜNEN weiterhin Klärungsund Abgrenzungsbedarfe. Es kann nicht sein, dass Menschen mit Teilhabebedarfen im Alter mit Verweis auf gleichzeitig vorliegende Pflegebedürftigkeit vorrangig auf das System der Pflegeversicherung verwiesen werden. Die BAGFW sieht jedoch - anders als die GRÜNEN in Punkt 4c - keine zwingend vorgeschriebene Koordination der Leistungen durch die Leistungsträger der Pflegeversicherung und Eingliederungshilfe. Diese darf nur auf Wunsch und mit Zustimmung der Leistungsberechtigten erfolgen.. Die Leistungen beider Systeme müssen individuell bedarfsgerecht so in Anspruch genommen werden können, dass volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe möglich ist (vgl. Punkt 5. zur Stellungnahme des Bundesrates, zu Ziffer 4). Im Bereich der stationären Pflege unterstützen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege § 43a SGB XI aufzuheben oder die Beträge schrittweise anzupassen., damit Menschen mit Behinderungen, die auf umfassende Versorgung und Betreuung angewiesen sind, nicht benachteiligt werden.

Zu Ziffer 7

In Bezug auf die Neugestaltung der Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe unterstützen die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, ebenso wie die GRÜNEN, die zügige Umsetzung der sog. "inklusiven Lösung", die aber auf keinen Fall zu Benachteiligungen der Leistungsberechtigten führen darf.

c) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN: 10 Jahre UN-"Behindertenrechtskonvention in Deutschland – 10 Punkte für ein selbstbestimmtes Leben" (Bt- Drucksache 19/8288)

Aufgrund der ausführlichen Stellungnahme der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege zum Antrag von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN BT-Drs. 5907, wird hier nur noch zu den Forderungen Stellung genommen, die noch nicht erwähnt wurden. Der Schwerpunkt dieses Antrags der GRÜNEN zielt auf einen Ausbau der ambulanten Unterstützungs- und Assistenzangebote für Menschen mit Behinderungen. Diesen Ansatz unterstützt die Freie Wohlfahrtspflege mit Nachdruck. Eine inklusive Gesellschaft kann nur dort entstehen, wo Menschen mit und ohne Behinderungen gemeinsam miteinander leben, lernen und arbeiten. Daher haben sich die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege vor vielen Jahren im Rahmen sog. Konversionsprojekte auf den Weg gemacht, ambulante Wohneinrichtungen mit Assistenz massiv zu unterstützen. Allerdings reicht es nicht aus, eine Deinstitutionalisierung zu fordern, sondern es braucht für jede und jeden das passende Angebot. Daneben unterstützen die Verbände der Freien Wohlfahrt in den Ländern den Ausbau der inklusiven Regelschule. Die Schaffung barrierefreier Wohnungen und barrierefreier Quartiere, die ein Höchstmaß an Teilhabe bieten, muss Ziel der gemeinsamen Anstrengungen von Ländern, Kommunen und den Trägern der Einrichtungen sein. Insbesondere im Wohnungsbau muss alles daran gesetzt werden, von vornherein barrierefrei bzw. arm zu bauen. Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege unterstützen die Forderung der GRÜNEN, das KfW-Programm "Altersgerecht umbauen" aufzustocken und den Fortschritt der Barrierefreiheit im Bundestag durch regelmäßige Berichte zu evaluieren. Barrierefreiheit umfasst iedoch nicht nur den Bereich des Wohnens, sondern zentral auch den der wohnortnahen Versorgung im Alltagsleben (Verkehrswege, Einkaufen, Behördenbesuch, Gaststätten, Kultureinrichtungen) einschließlich medizinischer und pflegerischer Versorgung).

Zu Ziffer 5 - 7

Die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege weisen darauf hin, dass die zu den Punkten 5 bis 7 genannten Forderungen der GRÜNEN sehr unbestimmt und unkonkret bleiben. Allein die Begründung gibt ein paar, aber auch hier zu wenige Hinweise, in welche Richtung Änderungen an der bestehenden Gesetzeslage erfolgen sollten. So unterstützen wir z.B. die Forderung, dass die Krankenversicherung nicht nur Hilfsmittel übernimmt, welche Körperteile oder -funktionen unmittelbar ersetzen, wie Prothesen, sondern auch solche, die "nur" mittelbar dem Behinderungsausgleich dienen, wie z.B. einen Rollstuhl, der zur Zeit nur dann von der Krankenkasse bezahlt wird, wenn er unmittelbar in der Wohnung oder unmittelbaren Umgebung eingesetzt wird. So kommt es derzeit häufig zu Rechtstreitigkeiten über die Art, Form und Ausstatung eines Rollstuhls. Hilfsmittel wie ein Rollstuhl müssen jedoch auch zu Lasten der GKV eingesetzt werden können, wenn sie nicht nur dem unmittelbaren, sondern auch dem mittelbaren Behinderungsausgleich zur vollen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft dienen.

Zu Ziffer 8

Die BAGFW unterstützt die Forderung, die Regelungen des BGG auch auf den privatrechtlichen Bereich auszuweiten, uneingeschränkt.

Zu Ziffer 9

Schon heute sind Sozialleistungen, die der Disposition der Leistungsberechtigten unterliegen und somit von deren Willen abhängig sind, vorrangig gegenüber der rechtlichen Betreuung. Im Verfahren auf Bestellung eines rechtlichen Betreuers ist daher immer erst zu prüfen, ob solche "anderen" – gegenüber der Betreuung vorrangigen – Hilfen tatsächlich verfügbar sind. Aus Sicht der BAGFW kann eine Betreuung zu bestellen sein, um ggfs. die notwendige Assistenz zu organisieren. Wenn Selbstbestimmung der Betroffenen konsequent umgesetzt werden soll, braucht es eine unterstützte Entscheidungsfindung mit inhaltlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, so dass ersetzende Entscheidungen auf das äußerst Notwendige (Ultima Ratio) reduziert werden können. Daher sind gesetzliche Nachschärfungen im SGB IX und im Betreuungsrecht notwendig.

Zu Ziffer 10

Die BAGFW teilt die Einschätzung der GRÜNEN, dass politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen ein wichtiger Aspekt eines selbstbestimmten Lebens ist. Daher muss das politische Engagement behinderter Menschen besser als bisher unterstützt werden. Hierzu zählt wie oben bereits angesprochen insbesondere, dass Menschen mit Behinderungen bei der Ausübung von ehrenamtlichem Engagement in vollem Umfang die erforderlichen Assistenzleistungen erhalten und dabei nicht vorrangig auf das informelle Netzwerk verwiesen werden.

d) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/Die GRÜNEN: "Wege bahnen statt Hürden bauen – Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben verbessern" (Bt- Drucksache 19/10636; BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zu Ziffer 1c)

Die BAGFW unterstützt das Anliegen der GRÜNEN, die bestehenden vielfältigen Unterstützungs- und Fördermöglichkeiten für Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderung (weiter) beschäftigen, übersichtlicher und transparenter zu gestalten. Wie bereits zum Antrag der FDP ausgeführt, unterstützt die BAGFW den Vorschlag, die Deckelung des Budgets für Arbeit aufzuheben, um vielfältige und gleichberechtigte Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

Zu Ziffer 1d)

Die BAGFW unterstützt den Vorschlag, den Auftrag der Bundesfachstelle Barrierefreiheit gesetzlich so zu erweitern, dass sie auch die Wirtschaft beim Abbau und Vermeiden von Barrieren beraten kann.

Zu Ziffer 1g)

Es braucht positive Ansätze und Beratung, um die Bereitschaft zur Einstellung von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen und Barrieren abzubauen. Aus Sicht der BAGFW kommen die von der Ausgleichsabgabe geförderten Projekte Menschen mit Behinderungen zugute. Die BAGFW regt jedoch an, perspektivisch eine veränderte Verteilung der Ausgleichsabgabe zwischen Bund und Ländern auszuloten. Aus Sicht der BAGFW ist es notwendig, dass die Beschäftigten bei der Bundesagentur für Arbeit die unterschiedlichen Unterstützungsangebote für Arbeitgeber, die Menschen mit Behinderungen beschäftigen, kennen und bei der Vermittlung unterstützend beraten können. Darüber hinaus müssen Ressourcen für die Verbesserung der Qualität der Angebote (personell und finanziell) bereitgestellt werden. Die Maßnahmen der BA dürfen jedoch nicht dem Vergaberecht oder einer zeitlichen Befristung unterliegen.

Berlin, 09.10.2019

Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V.

Dr. Gerhard Timm Geschäftsführer

Kontakt:

Verena Werthmüller (v.werthmueller@drk.de)